

Bestandserhebung 2017

Nachstehend erhalten Sie das Merkblatt für Vereine für die Bestandserhebung 2017. Das Merkblatt, die **Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB)** und die **Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen im LandesSportBund Niedersachsen e. V.** stehen im Internet auf den Seiten des LSB (www.lsb-niedersachsen.de) unter dem Menüpunkt „Mitgliederservice“ Untermenü „Bestandserhebung“ auch zum Download bereit.

Wir bitten um Beachtung folgender Regelungen:

- Von allen Mitgliedsvereinen ist gemäß der o. g. Richtlinie der Mitgliederbestand vom **01.01.2017** anzugeben.
- Den Sportbünden ist bei der Bestandserhebung 2017 von allen Mitgliedsvereinen ein **gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid** vorzulegen, soweit noch nicht geschehen. Bei der online-Erfassung können nur die Sportbünde (nicht die Vereine selbst) die Daten des eingereichten Bescheides in der Datenbank eintragen. Nur gemeinnützige Vereine dürfen Finanzhilfemittel des Landes über den LSB erhalten.
- Die Bestandserhebung wird ausschließlich durch die online-Erfassung durchgeführt. Zu den Einzelheiten wird auf das Merkblatt und die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung verwiesen.
- Nach der Richtlinie sind die Vereine zur Abgabe der Bestandserhebung bis spätestens zum 31.01.2017 verpflichtet. Die Sportbünde errichten zu diesem Zweck ein zeitlich straffes Mahnverfahren für die Mitgliedsvereine, die nicht bis zum Stichtag gemeldet haben.
- Gemäß § 11 der Satzung des LandesSportBundes Niedersachsen in Verbindung mit der „Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen“ vom 17.10.2012 ist folgendes zu beachten:
 1. *Säumige Vereine werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach ergebnisloser zweimaliger Mahnung gem. der Satzung des LSB ein Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens gestellt werden kann, was zu einem Ausschluss aus dem LSB führen kann. Der Ausschluss hätte nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes für die Sportlerinnen bzw. Sportler des Vereins, sondern nach der Satzung des LSB auch den Ausschluss aus den Landesfachverbänden, denen der Verein angehört, zur Folge.*
 2. *Bei einer neu zu beantragenden Aufnahme in den LSB innerhalb von sechs Monaten wird eine Wiederaufnahmegebühr von 500 Euro erhoben.*
 3. *Unvollständigkeit und wahrheitswidrige Angaben führen nach zweimaliger erfolgloser Mahnung ebenfalls zu einem Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens, wie unter Ziffer 1 beschrieben.*
 4. *Für jede Freischaltung der Vereinsbestandserhebung nach dem 31.01.2017 erhebt der LSB jeweils 25 € Verwaltungsgebühr, die von den Sportbünden vereinnahmt wird und die bei Ihnen verbleibt. Diese erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den zuständigen Sportbund erfolgen.*

Fragen zur Bestandserhebung und Terminabsprachen über n.bloch@ksb-uelzen.de.

Merkblatt für Sportvereine zur Bestandserhebung 2017 und zur Datenpflege

Die „Richtlinie der Bestandserhebung und zur Datenpflege“ des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. - im weiteren „Richtlinie zur online-BE“ genannt –, gültig durch Präsidiumsbeschluss vom 23.09.2015, beinhaltet die wichtigsten Informationen zum jährlichen Bestandserhebungsverfahren und zur fortlaufenden Datenpflege. Die Richtlinie zur online-BE steht auf der Internetseite des LandesSportBundes Niedersachsen zum Download bereit (www.lsb-niedersachsen.de unter Mitgliederservice im Untermenü „Bestandserhebung“).

Wir bitten insbesondere um Beachtung der nachfolgenden Punkte:

1. Bestandserhebung ausschließlich auf elektronischem Wege

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ressourceneffizienz ist auf Beschluss des LSB-Präsidiums die Kommunikation des LSB und insbesondere seiner Sportbünde mit den Mitgliedsvereinen auf elektronischem Wege durchzuführen. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer gültigen E-Mail-Adresse jedes Mitgliedsvereins, um den formellen Erfordernissen, wie zum Beispiel Ladungen zu Sportbund- oder Landessporttagen, Rechnung tragen zu können.

2. Aktualität der Adress- und Kommunikationsdaten

Bei der Pflege der Vereins- bzw. Vorstandsdaten sollten Sie Wert auf korrekte Daten legen, da diese Eintragung Grundlage der Kommunikation zwischen Ihnen und dem LSB und seinen Sportbünden bzw. Ihnen und den Landesfachverbänden ist. Ungültige oder fehlerhafte Adressdaten sind zu korrigieren. Ebenfalls sind die Daten der Funktionsträger auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren. Achten Sie auf eine gültige Vereins-E-Mail-Adresse!

3. Zeitraum für die Online-Bestandserhebung

Nach Punkt 4.4. der Richtlinie zur online-BE müssen die Bestandsdaten bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 11 der LSB-Satzung zum Ausschluss des Vereins führen. Der Ausschluss hätte nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes für die Sportlerinnen bzw. Sportler des Vereins, sondern nach der Satzung des LSB auch den Ausschluss aus den Landesfachverbänden, denen der Verein angehört, zur Folge.

Die Bestandserhebungsdaten können **vom 20.12.2016 bis zum Ablauf des 31.01.2017** in die Datenbank des LandesSportBundes Niedersachsen eingegeben werden. Die Datenpflege (nach Punkt 7 der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege besteht die Verpflichtung zur fortlaufenden Datenpflege) ist während des gesamten Jahres möglich.

4. Meldung auf Seite A - Gesamtmitglieder

Gemäß Punkt 5.2 der Richtlinien zur online-BE sind im Rahmen der Bestandserhebung auf Seite A **alle** Mitglieder (aktive, passive, sonstige) unter der Rubrik „Gesamtmitglieder“ anzugeben.

5. Meldung auf Seite B - Zuordnung von Mitgliedern zu Landesfachverbänden

Nach Punkt 5.3. dieser Richtlinie erfolgt auf Seite B die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden gemäß § 9 Ziff. 2 der LSB-Satzung, d. h. der Verein ist verpflichtet, all seine Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden geburtsjahrgangswise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt zuzuordnen, **in denen er tatsächlich Mitglied ist**, also möglicherweise auch ein Mitglied mehreren Landesfachverbänden.

Hinweis: Die Online-BE ist EDV-technisch so eingestellt, dass auf Seite B nur Meldungen von Vereinen möglich sind, wenn diese auch tatsächlich Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband sind. Hierzu finden Sie in der Datenerfassungsmaske im Intranet des LandesSportBundes Niedersachsen eine Aufstellung, welche Sportarten von den jeweiligen Landesfachverbänden betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein zum Stichtag (01.01. eines Jahres) Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband bzw. den entsprechenden Landesfachverbänden ist und dies dem LSB durch die Landesfachverbände mitgeteilt wurde. Sollte eine Zuordnung zu einem Landesfachverband fehlen, obwohl eine Mitgliedschaft besteht, wenden Sie sich bitte an den entsprechenden Landesfachverband, um dieses korrigieren zu lassen. Die angegebenen Mitgliederzahlen können Grundlage für die Erhebung der Beiträge der Landesfachverbände sein.

6. Meldungen auf Seite C – Wenn Mitglieder Landesfachverbänden nicht zugeordnet werden können

Für Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen, wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Laut Beschlüsse des 36. Landessporttages vom 22.11.2008 und Beschluss des 37. Landessporttages vom 27.11.2010 beträgt dieser zusätzliche Beitrag für Kin-der/Jugendliche 2,00 € (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und für Erwachsene 3,00 €.

7. Bestätigung der Richtigkeit der Dateneingaben

Nach Punkt 5.5 dieser Richtlinie sind die Vereine verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet. Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. **Für jede Freischaltung der Vereinsbestandserhebung nach dem 31.01 eines Jahres erhebt der LSB jeweils 25 € Verwaltungsgebühr, die von den Sportbünden vereinnahmt wird und die bei ihnen verbleibt. Diese erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den zuständigen Sportbund erfolgen.**

8. Mögliche Verbandsstrafe bei Falschmeldungen

Nach Punkt 5.6. dieser Richtlinie können Falschmeldungen auf Seite A der Bestandserhebung (siehe 5.2) bzw. eine falsche Zuordnung der Mitglieder zu Landesfachverbänden auf Seite B der Bestandserhebung (siehe 5.3) in Verbindung mit § 9 der Satzung als Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder die Verhängung einer Verbandsstrafe nach § 11 LSB-Satzung nach sich ziehen.

9. Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid

Punkt 6 dieser Richtlinie regelt den Nachweis der Gemeinnützigkeit. Liegt dem Sportbund keine Kopie eines gültigen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides vor, geht der Sportbund davon aus, dass es sich um einen nicht gemeinnützigen Verein handelt, der von der Sportförderung ausgeschlossen wird.

10. Hinweise zum Datenschutz

Punkt 8 dieser Richtlinie macht Aussagen zum Datenschutz. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass zur Veröffentlichung (Internet, evtl. Sporthandbuch etc.) ausschließlich die Vereinsadresse und das Sportangebot zur Verfügung gestellt werden. Sollte die Veröffentlichung von Ihrem Verein nicht gewünscht sein, können Sie bei der Erfassung im Intranet die Freischaltung unterbinden. Die übermittelten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung einschließlich der Verwaltung für den Deutschen Sportausweis und die SportEhrenamtsCard Niedersachsen sowie für wissenschaftliche Zwecke und für Aufgaben der Verbandskommunikation verwendet. Die auf Seite C gemeldeten Sportaktivitäten können unter Benennung der Vereinsadresse an die betreuenden Sportorganisationen weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

11. Ansprechpartner zur Unterstützung

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, Ihre Bestandserhebung direkt über das Intranet an den LandesSportBund Niedersachsen e. V. zu senden, setzen Sie sich bitte mit uns (KSB Uelzen – Nicole Bloch) in Verbindung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach dem 31. März 2017 die gemeldeten Mitgliederzahlen nicht mehr verändert werden können (siehe hierzu auch Punkt 4.5 der Richtlinie).

LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Abteilung Verwaltung

Team EDV

Seit 2014 ist die Online-BE EDV-technisch dahingehend verändert, dass auf Seite B nur noch Meldungen von Vereinen möglich sind, wenn diese auch tatsächlich Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband sind.

Die Dateneingabe ist nur vom 20.12.2016 bis zum Ablauf des 31.01.2017 möglich!

<p>Die Schützenvereine melden ihre Schützen unter: Schützenbund Niedersachsen e.V.</p>
